

## Universitätsbibliothek Paderborn

# Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwickelung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

> Meyer, Bernhard Lemgo [u.a.], 1855

105. Erkenntniß der Juristenfacultät zu Marburg v. 27. Nov. 1845 in Sachen des Heinrich und Konrad Koring zu Hakedahl, Kläger etc. wider die Vormünder der Koring'schen Kinder zweiter Ehe, Verklagte, ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

#### № 105.

In Sachen bes Heinrich und Konrad Koring zu Hakedahl, Kläsger, Recursen und Querulanten an einem, wider die Vormünder der Koring'schen Kinder zweiter Ehe, Colon Niemeier zu Orbke und Coston Röwe zu Niederschönhagen, Verklagte, Recurrenten und Querulaten am andern Theile,

Lobnforderung betreffend, erkennt die Fürstlich Lippische Justiz = Canzlei auf erhobene Nichtig= keitsbeschwerde und deren Rechtfertigung, nach eingeholtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht: baß zuvörderft ber Unwalt ber Querulanten sich annoch durch Beibringung einer auch auf das bisher von ihm Verhandelte zu erstreckenden Vollmacht zu diesem Proceffe binnen 14 Tagen zu legitimiren bei zwei Thaler Strafe schulbig; hiernächst die Hauptsache anlangend, es bei den act. II. inst. Nr. 3 und 5 befindlichen Bescheiben v. 24. Oct. und 13. Febr. 1845 nicht zu belaffen, sondern mit Wiedereinsetzung der Querulanten in den vorigen Stand gegen bas Berfämmiß ber gefetzlichen Frift und unter Aufhebung jener Bescheibe ber Amtsbescheid v. 6. Januar 1844 mit ber Manberung wieder herzustellen fen, daß die Querulanten mit ihrer Rlage, soweit dieselbe eine Bergeltung für die von ihnen vor erreichter Bolljährigfeit geleifteten Dienfte zum Gegenftande hat, abzuweisen sind, im übrigen aber zu beweisen haben, wie viel bie von ihnen von dem Zeitpunkte ihrer Großjährigkeit an ihrem Bater geleisteten Anechtsdienste werth gewesen. Die Kosten der Recursinstanz und der jetzigen Instanz sind gegen einander aufzurechnen, und zu compenfiren, die dießmaligen Berschickungstoften aber bon ben Querulanten allein zu tragen.

Daß dieses Urtheil den Acten und Rechten gemäß seh, bezeugen wir Decanus, Doctores et Professores der Juristenfacultät auf der Kurhessischen Universität dahier. Urfundlich unsers hierneben gedruckten Facultäts Insiegels.

Marburg im November 1845.

Publ. Detmold ben 27. Nov. 1845.

### Grörterung.

Die entscheidende Frage ist demnach, ob und in wie fern Kinster auch ohne Vertrag für die ihren Eltern in dem Hauswesen gesleisteten Dienste, durch welche sie einen Knecht oder eine Magdersparen, einen Dienstlohn in Anspruch nehmen können? Die meisten Rechtslehrer, ältere und neuere, bejahen diese Frage, obgleich mit mancherlei Unterscheidungen, während einige andere dieselbe schlechtshin verneinen, zu welchen letzteren zwar die in den Entscheidungss

gründen genannten Berger und Hommel gehören, aber keineswegs

auch ber baselbst genannte Lehser.

Unzweiselhaft ist im Allgemeinen, daß eine Klage auf angemessene Bergeltung für Dienstleistungen, die regelmäßig für Lohn geleistet zu werden pflegen, auch ohne voransgegangenes Lohnversprechen statthaft ist, mag dabei ein stillschweigender Lohnvertrag voransgesetzt oder von dem Gesichtspunkte der

L. 22. D. praescr. verbis (19. 5.) ausgegangen werden. Eine neuere gründliche Erörterung hierüber

findet sich in

Pfeiffer's prakt. Ausführungen VII. Nr. 7. S. 151 ff.

Die obige Frage in Betreff der Kinder enthält nur eine besondere Anwendung dieses allgemeinen Rechtsgrundsates. Sehen dieser Anwendung scheint jedoch das Berhältniß der väterlichen Gewalt, so lange dasselbe noch vorhanden ist, entgegen zu stehen. Denn zwisschen Kindern und ihrem Bater, in dessen Gewalt sie sind, kann nach den Grundsäten des gemeinen Rechts eine Obligation nicht contrabirt werden, weshald auch einige Rechtslehrer die Streitsrage, die uns hier beschäftigt, ausdrücklich auf die emancipirten Kinder beschränsten und die nicht emancipirten von derselben schlechthin ausnehmen.

Hommel, Rapsod. I. obs. 57, pag. 85.—, liberis scilicet emancipatis: nam qui nondum sui juris sunt, nullo modo mercedem a patre exigere posse, omnes consen-

tiunt."

Freilich bemerket in ber vorliegenden Beziehung Strube, rechtliche Bebenken, Ih. 3. Beb. 49.

"daß die Gewalt der Tentschen Bäter nicht so groß ist als der Nömischen." Allein die hier in Betracht kommende Abweichung des einheimischen Rechts ist lediglich die, daß die väterliche Gewalt auch ohne förmliche Emancipation aufgelöst werden kann, nicht nur freiwillig von Seiten des Baters, sondern auch ohne bessen Einwilligung, wenn bas Rind bas Saus verläßt und eine besondere Saushaltung errichtet. Ift das Kind seinem Alter und seinen übrigen Berhältnissen nach in der Lage, dieß thun zu können, und steht demnach die Auflösung der väterlichen Gewalt in seinem Willen, so fann nun auch, obgleich daffelbe in dem väterlichen Saufe bleibt, nach ber Absicht gefragt werben, in welcher bas Kind bas Verhältniß äußerlich fortgesett habe, und es fann sich herausstellen, daß in Folge dieser Absicht das Berhältniß nicht mehr als ein bloß väterliches anzusehen sen. Auf solche Weise rechtfertigt sich die auch von uns gebilligte rechtliche Meinung, daß ein erwachsener Sohn, welcher in dem Sause seines Baters Anechtsdienste verrichtet, durch die er fich außer bem Sause einen Lohn hatte erwerben konnen, für feine Dienste eine Bergeltung ansprechen durfe. Derselbe hat diese

Dienste nicht mehr als Hauskind, sondern gleich einem Fremden in Erwartung eines Lohnes geleistet. Der im Hause des Baters empfangene Unterhalt ist dabei natürlich abzurechnen, und der Amtsbescheid vom 6. Januar 1844 hat dieß genugsam gewahrt, indem die Querusanten beweisen sollen, wie viel die ihrem Bater geleisteten

Rnechtsbienfte werth gewesen seben.

Die Duernsanten haben eventualiter ihren Anspruch auf eine Bergeltung für die nach erreichter Großjährigkeit geleisteten Dienste beschränkt, weil sie seit dieser Zeit nicht mehr der väterlichen Gewalt unterworfen gewesen. Durch die Großjährigkeit des Kindes als solche wird nun zwar die väterliche Gewalt nicht aufgelöst; aber nach der gewöhnlichen rechtlichen Meinung ist die Großjährigkeit eine Bedingung der Auslösung durch abgesonderten Haushalt.

Hommel, Rapsod. V. obs. 67. Glüd, Panb. Comm. II. S. 436 ff.

und indem wir uns dieser Meinung anschließen, haben wir dem wiederhergestellten Amtsbescheide vom 6. Jan. 1844 eine entsprechende Beschränfung hinzugesügt.

#### Nº 106.

In Sachen des Colonen Steffen Nr. 36 zu Augustdorf, Beflagten und Recurrenten, gegen den Colon Schuckenböhmer Nr. 37 zu Wellentrup, Amts Derlinghausen und die übrigen in actis be-

nannten Litis = Consorten, Rläger und Recursen

Erfennen Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, ebler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg zc. hiermit für Recht: daß der Recurrent zur Abtretung des Steffen'schen Colonats und des zur Zeit der Uebernahme darauf vorhanden gewesenen innerhalb 14 Tagen eidlich zu verzeichnenden Inventariums, so wie der von der Leibzucht mitgenommenen gleichfalls jurato zu specificirenden Effecten behuf Theilung des Werths und Bestimmung bes fünftigen Besitzers, nicht weniger zur Erstattung ber nach bem Absterben ber Mutter aus demselben erhobenen Rutzungen gegen Bergütung der auf Berbefferung beffelben aus eigenen Mitteln verwandten von ihm zu erweisenden Kosten schuldig zu erkennen, ber Clara Steffen aber die gleichmäßige Conferirung der auf der Leib= zucht sich zugeeigneten Erbschaftsobjecte nach einem innerhalb 14 Tagen eiblich zu edirenden Verzeichniß aufzugeben und vorliegende Sache zur Conftituirung ber Theilungsmaffe und Beförderung der Theilung selbst an das judicium a quo zu remittiren fet, unter Bergleichung ber bisher aufgelaufenen Roften.